

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/24
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/24)

4. Juni 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 7b): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern

Antrag der Niederlande

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Für die Übermittlung des Unfallberichts gemäß dem
in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster an
die zuständige Behörde sollte die Festlegung einer
Frist in Erwägung gezogen werden. Ansonsten ist
nicht sichergestellt, ob und zu welchem Zeitpunkt der
Bericht zur Verfügung gestellt wird. Für den Lerneffekt
und für Zwecke der Statistik ist es hilfreich, wenn
Unfalldaten innerhalb einer vernünftigen Frist zur Ver-
fügung stehen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Unterabschnitts 1.8.5.1.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Der Hauptzweck der in Abschnitt 1.8.5 festgelegten Meldung von Ereignissen ist die Verbesserung der Vorschriften auf der Grundlage von Erfahrungen aus Unfällen. Aus diesem Grund muss der Verladere, der Befüller, der Beförderer bzw. der Empfänger sicherstellen, dass der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates/der Vertragspartei ein Bericht gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster vorgelegt wird.
2. Im RID und im ADR werden jedoch keine Festlegungen getroffen, in welchem Zeitraum ein solcher Bericht vorgelegt werden sollte. Für die Sammlung von Informationen ist es nicht hilfreich, wenn keine Frist festgelegt wird.
3. Im ADN ist festgelegt, dass der Bericht der zuständigen Behörde der Vertragspartei spätestens sechs Monate nach dem Ereignis vorgelegt werden muss. Die Niederlande sind der Ansicht, dass diese Frist für die Übermittlung des Berichts "gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster" zu lang ist. Im Gegensatz zum RID und zum ADR fehlt im ADN der Satzteil "gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster".
4. Die Niederlande sind der Meinung, dass es wünschenswert und auch machbar ist, die Informationen gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster innerhalb eines Monats nach dem Ereignis zu liefern.
5. Derzeit bestehen in Unterabschnitt 1.8.5.2 keine klaren Verpflichtungen für den Mitgliedstaat/die Vertragspartei, den Sekretariaten der OTIF und der UNECE einen Bericht zu liefern. Aus diesem Grund würde es begrüßt werden, wenn in der Gemeinsamen Tagung eine Diskussion darüber geführt würde, ob die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.5.2 ebenfalls verschärft werden sollten.

Anträge

6. In Unterabschnitt 1.8.5.1 des RID/ADR vor "ein Bericht gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster" einfügen:

"spätestens ein Monat nach dem Ereignis".
7. In Unterabschnitt 1.8.5.1 des ADN "nach spätestens sechs Monaten ein Bericht" ändern in:

"spätestens ein Monat nach dem Ereignis ein Bericht gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster".

Begründung

Sicherheit

8. Die Niederlande sind der Ansicht, dass die Berichterstattung über Ereignisse gemäß Abschnitt 1.8.5 verbessert werden sollte. Die Sicherheit wird von der Berichterstattung über Ereignisse innerhalb einer vernünftigen Frist profitieren. Ein Bericht, der kurz nach einem Ereignis erstellt wird, wird im Vergleich zu einem Monate später verfassten Bericht verlässlicher und verständlicher und in der Folge nützlicher sein.

Durchführbarkeit

9. Die Erstellung eines Berichts gemäß Unterabschnitt 1.8.5.4 und die Übermittlung an die zuständige Behörde scheint nicht sehr zeitaufwändig zu sein. Im ADN wird durch einen Verweis auf Unterabschnitt 1.8.5.4 klarer, welcher Bericht gemeint ist.

Tatsächliche Anwendung

10. Die tatsächliche Anwendung wird durch Festlegung strengerer Vorschriften für den Bericht verbessert.
